

Satzung
über Aufwandsentschädigung, Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehren-
amtlich Tätige bei der Stadt Wernigerode - Entschädigungssatzung -
(Lesefassung in der Form der 4. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode hat der Stadtrat von Wernigerode am 23. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundlagen

- (1) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Kombination von monatlichem Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.
- (2) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld für die Ausschussarbeit.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung.
- (5) Mitglieder der Schiedsstellen erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Abwesenheit vom Wohnort.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als zwei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschalen.
- (7) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 16 der Hauptsatzung abgegolten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag für Stadträte beträgt 110 €/Monat
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die Ortsbürgermeister der Ortsteile Benzingerode, Silstedt, Minsleben und Schierke beträgt 175,00 €/ Monat. Der Ortsbürgermeister des Ortsteils Reddeber erhält bis zum Ende seiner jetzigen Wahlperiode einen monatlichen Pauschalbetrag von 620,00 €. Die Ortschaftsräte der Ortsteile der Stadt Wernigerode erhalten 26,00 €/Monat.
- (3) Sitzungsgeld wird je Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates für Stadträte und je Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse für Ausschussmitglieder in Höhe von 13,00 € gezahlt.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Präsident des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €/Monat und die Stellvertreter je 25,00 €/Monat.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €/Monat.
- (3) Wird die Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten länger als einem Monat nicht ausgeübt, erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 4

Weitere Entschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausfall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u. a. wird der Verdienstausfall in Form eines Pauschalsatzes in Höhe von max. 13,00 €/Stunde ersetzt. Der Verdienstausfall wird für max. 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind.
- (2) Reisekosten werden auf Grund des Bundesreisekostengesetzes nach Maßgabe der bei der Stadtverwaltung Wernigerode geltenden Reisekostenregelung erstattet. Dazu gehören Übernachtungskosten und Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privat PKW bei Berechnung von 0,22 €/km.
- (3) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,00 €/Stunde und max. 6 Stunden pro Tag erstattet.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstellen erhalten in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen Verdienstausfall in Höhe von 2,00 - 13,00 € erstattet. Für Tage der Abwesenheit vom Wohnort wegen Weiterbildung o. ä. wird ein Pauschalbetrag von 13,00 € gewährt.
- (5) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

Auszahlungsmodus

- (1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden auf der Grundlage der persönlich unterschriebenen Teilnehmerlisten von Sitzungen der Gremien des Stadtrates quartalsweise - im IV. Quartal eines Jahres in der ersten Dezemberdekade - abgerechnet und überwiesen.
- (2) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Das Ratsbüro erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Für eine entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger von oben genannter Entschädigung selbst verantwortlich.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.09.1994 außer Kraft.

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung in der Form der 3. Änderungssatzung wurde mit Beschluss 022/2009 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 03/2009 vom 28.03.2009 bekannt gemacht.

In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 29. März 2009 in Kraft

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung in der Form der 4. Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 10.12.2009 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 12/09 vom 19.12.2009 bekannt gemacht.

In-Kraft-Treten

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft